

# **Satzung der Marburger Burschenschaft (MB!) Arminia e.V.**

## **Präambel**

Am 16. Juni 1860 gründeten die Marburger Studenten

Carl Schmidmann  
Heinrich Hendorf  
Carl August Schmidt  
Emil Ferdinand Bösser  
Anton Werner Ernst Gerland  
Ludwig Theodor Alexander Bickel  
Gottlieb Rohde  
Albert Eduard Vilmar

die *Burschenschaft zu Marburg* mit dem Namen *Arminia* „als eine deutsche Burschenschaft mit dem aus Liebe zum deutschen Vaterland entspringenden festen Vorsatz, unsere Studentenzeit unter Beobachtung sittlichen Lebens zu wissenschaftlicher Ausbildung und Aneignung körperlicher Tüchtigkeit zu benützen“.

Ihr Wahlspruch lautet:

Gott – Freiheit – Vaterland.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein (nachfolgend Burschenschaft genannt) führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Marburger Burschenschaft Arminia e.V.“, abgekürzt MB! Arminia e.V.
- (2) Die Burschenschaft hat ihren Sitz in Marburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck der Burschenschaft**

- (1) Die Burschenschaft bezweckt eine gemeinsame Lebensführung ihrer studierenden Mitglieder als freie und vielseitig gebildete Persönlichkeiten in Marburg und den lebenslangen Zusammenschluss aller Mitglieder auf der Grundlage ihres Wahlspruchs und ihrer Grundsätze für das Bundesleben.
- (2) Die Grundsätze für das Bundesleben sind Bestandteil dieser Satzung und als Anhang beigefügt.
- (3) Die Burschenschaft verfolgt keinen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten, parteipolitischen oder konfessionellen Zweck.
- (4) Die Burschenschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge und Spenden ihrer Mitglieder, durch Zuschüsse und Sachleistungen des Vereins Alter Arminen in Marburg/Lahn e.V. und durch Spenden Dritter.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Burschenschaft können nur männliche Personen als Aktive/Inaktive, Konkneipanten (§ 8) oder Alte Herren (§ 9) sein.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet
  - a. der Ordentliche Convent der Aktivitas (§ 8 Abs. 4 und 13 Satz 4) oder
  - b. der erweiterte Bundesvorstand (§ 7 Abs. 4) oder
  - c. der Bundesconvent (§ 6 Abs. 1 Buchst. k).
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod,
  - b. Austritt,
  - c. Ausschluss oder
  - d. Erlöschen gemäß § 8 Abs. 14 Satz 6.
- (4) Das Ruhen der Mitgliedschaft (§ 8 Abs. 15 Satz 2 und § 10 Abs. 8 Satz 2) bedeutet, dass das Mitglied bei Beibehaltung aller Pflichten seine Mitgliedsrechte nicht ausüben darf; die Sonderregelung in § 10 Abs. 7 Buchst. d bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Gliederung der Burschenschaft**

- (1) Die Burschenschaft besteht aus der Aktivitas (§ 8) und der Altherrenschafft (§ 9) und ist regional in Bezirke („Gaeue“) (§ 11) gegliedert.
- (2) Die Aktivitas und die Altherrenschafft wie auch die Gaeue sind jeweils selbständig und regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung jeweils durch eigene Geschäftsordnungen und/oder Beschlüsse. Soweit diese Regelungen Belange der gesamten Burschenschaft berühren, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesconvents (§ 6).

### **§ 5**

#### **Organe, Zusammenwirken**

- (1) Organe der Burschenschaft sind der Bundesconvent (§ 6) sowie der Bundesvorstand (§ 7 Abs. 1) und der erweiterte Bundesvorstand (§ 7 Abs. 2 bis 6).
- (2) Aktivitas und Altherrenschafft nehmen in vertrauensvoller Zusammenarbeit in den gemeinsamen Gremien ihre Verantwortung für die gesamte Burschenschaft wahr.

### **§ 6**

#### **Bundesconvent**

- (1) Der Bundesconvent (BC) ist das oberste Organ der Burschenschaft und regelt alle im Interesse der gesamten Burschenschaft liegenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er entscheidet insbesondere über
  - a. die Änderung der Satzung einschließlich der Grundsätze für das Bundesleben (§13 Abs. 2) und der vereinsrechtlichen Form der Burschenschaft (§ 13 Abs. 3),
  - b. den Einspruch des Vorstands der Altherrenschafft gegen Änderungen der Geschäftsordnung der Aktivitas (§ 8 Abs. 5 Satz 3) und den Einspruch des erweiterten Bundesvorstands gegen Beschlüsse der Aktivitas, die die Belange der gesamten Burschenschaft berühren (§ 8 Abs. 7 Satz 2),

- c. die Vertagung der Aktivitas (§ 14 Abs. 1) sowie die Auflösung der Burschenschaft (§ 14 Abs. 1) und die Verwendung ihres Vermögens (§ 14 Abs. 2) vor einer Gesamtabstimmung (§ 14 Abs. 3),
  - d. die Mitgliedschaft der Burschenschaft in einem Dachverband oder Kartellverband,
  - e. die Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstands und des erweiterten Bundesvorstands (§ 7 Abs. 1 und 2),
  - f. die Genehmigung des Gesamthaushaltsplans der Burschenschaft (§ 9 Abs. 8),
  - g. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Prüfung der Kassen der Burschenschaft,
  - h. den Einspruch des Betroffenen gegen die Ablehnung einer Übernahme in die Altherrenschaft (§ 8 Abs. 14),
  - i. den Einspruch des Betroffenen gegen Entscheidungen des Ehrenrats der Altherrenschaft (§ 10 Abs. 8),
  - j. die ausnahmsweise Zulassung der gleichzeitigen Mitgliedschaft eines Alten Herren in einem anderen korporationsstudentischen Lebensbund,
  - k. die Aufnahme eines Förderers der Burschenschaft als Alter Herr (§ 9 Abs. 2) und
  - l. die Verleihung des Ehrenbands.
- (2) Der BC wird vom Sprecher der Aktivitas mit Unterstützung des Bundesvorsitzenden geleitet.
  - (3) Der Bundesvorstand, der Sprecher der Aktivitas und der Vorsitzende des Vereins Alter Arminen in Marburg/Lahn e.V. (VAA) sowie die Kassenprüfer erstatten dem BC Bericht.
  - (4) Im BC haben alle Mitglieder Sitz; Stimmrecht haben nur Vollmitglieder (Burschen und Alte Herren). Bei Beschlüssen, die das Vermögen der Burschenschaft betreffen, haben die stimmberechtigten Mitglieder der Aktivitas nur beratende Stimme.
  - (5) Der BC findet jährlich grundsätzlich anlässlich des Stiftungsfests der Burschenschaft zu Pfingsten statt.
  - (6) Wenn der Bundesvorstand oder mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangen, hat innerhalb von drei Monaten ein Außerordentlicher BC (AOBC) stattzufinden.
  - (7) Der BC wird durch den Bundesvorstand schriftlich (z.B. durch Rundschreiben oder durch die Arminenzeitung) unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Sitzung, gerechnet vom Tag der Absendung, einberufen. Die Geschäftsordnung der Aktivitas (§ 8 Abs. 5) wird auf das Verfahren des BC sinngemäß angewandt.
  - (8) Anträge für den BC werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie spätestens sechs Wochen vorher beim Bundesvorstand eingehen.
  - (9) Dringlichkeitsanträge werden unabhängig von deren Eingang in die Tagesordnung aufgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen und keine Entscheidung nach § 6 Abs. 1 Buchst. a, c, d, k oder l verlangt wird.
  - (10) Der BC ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 15 Alte Herren, anwesend sind.
  - (11) Beschlüsse des BC werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden. Eine Stimmrechtsübertragung und eine

schriftliche Stimmabgabe - mit Ausnahme der Gesamtabstimmung (§ 12) – sind nicht zulässig.

- (12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des BC ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste anzufertigen, das von dem Protokollführer, dem Versammlungsleiter (Absatz 2) und einem Mitglied des Bundesvorstands (§ 7 Abs. 1) zu unterzeichnen ist.
- (13) Die Beschlüsse des BC sind innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern bekannt zu geben, sofern der BC nichts anderes beschließt.

## **§ 7**

### **Bundesvorstand**

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Altherrenschaft bilden den Bundesvorstand der Burschenschaft im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB). Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Burschenschaft. Der Bundesvorsitzende und der stellvertretende Bundesvorsitzende vertreten jeweils allein die Burschenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus:
- a. den Mitgliedern des Bundesvorstands (§ 7 Abs. 1),
  - b. den jeweiligen Chargen der Aktivitas (§ 8 Abs. 8),
  - c. den weiteren Vorstandsmitglieder der Altherrenschaft (§ 9 Abs. 5) und
  - d. den Gaugrafen (§ 11 Abs. 2).
- Der Kassenwart und der Schriftwart der Altherrenschaft sind zugleich Kassenwart und Schriftwart der Burschenschaft (Bundeskassenwart und Bundesschriftwart).
- (3) Der erweiterte Bundesvorstand regelt neben der Wahrnehmung der in der Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben alle im Interesse der gesamten Burschenschaft liegenden Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Bundesconvent (§ 6) vorbehalten sind. Er berät den Bundesvorstand und bereitet den Bundesconvent vor. Im übrigen soll der erweiterte Bundesvorstand bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Aktivitas und Altherrenschaft vermitteln.
- (4) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet über die Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen früheren Mitglieds nach Anhörung der Mitglieder, die als Aktive mindestens ein volles Semester mit ihm studiert haben (sog. „Conse-mester“).
- (5) Der Bundesvorsitzende beruft den erweiterten Bundesvorstand mindestens zweimal im Jahr grundsätzlich anlässlich der Maikneipe und der Weihnachtskneipe ein und führt den Vorsitz.
- (6) Der erweiterte Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden. Über die Beschlüsse des erweiterten Bundesvorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das grundsätzlich vom Bundesschriftwart und vom Bundesvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Umfang der rechtsgeschäftlichen Vertretungsvollmacht der Mitglieder des erweiterten Bundesvorstands wird neben der Regelung in Absatz 1 durch Beschluss des erweiterten Bundesvorstands festgelegt. Die Amtsträger sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit.

## § 8 Aktivitas

- (1) Die Aktivitas umfasst die studierenden Mitglieder (Aktive/Inaktive) der Burschenschaft als ordentliche und die Konkneipanten als außerordentliche Mitglieder.
- (2) Als Aktiver kann jeder an der Philipps-Universität zu Marburg und der Justus-Liebig-Universität zu Gießen immatrikulierte Student aufgenommen werden, der sich zu dem Wahlspruch und zu den Grundsätzen für das Bundesleben bekennt. Dem Erwerb der vollen Mitgliedschaft als „Bursche“ geht eine Probezeit als „Fux“ voraus.
- (3) Konkneipant kann werden, wer sich zu der Burschenschaft, zu dem Wahlspruch und zu den Grundsätzen für das Bundesleben bekennt und
  - a. Student an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder Musikhochschule ist, oder
  - b. Student an einer Fachhochschule oder Berufsakademie ist, oder
  - c. Abiturient ist und einen gemeinnützigen Pflichtdienst absolviert, oder
  - d. Schüler der gymnasialen Oberstufe ist.

Der Konkneipant hat kein Stimmrecht und kann grundsätzlich keine Ämter bekleiden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Aktivitas.
- (4) Über die Aufnahme in die Aktivitas entscheidet der Ordentliche Convent (OC) der Aktivitas.
- (5) Die Aktivitas regelt ihre Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Die Vorschriften der Geschäftsordnung, die das Verfahren des OC betreffen, werden sinngemäß auf den BC (§ 6) und den AHC (§ 9 Abs. 3 und 4) angewandt. Änderungen der Geschäftsordnung, die das Verfahren des OC betreffen, müssen dem Vorstand der Altherrenschaft innerhalb eines Monats zur Kenntnis gebracht werden, der gegen die Änderung innerhalb eines weiteren Monats Einspruch einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet der nächste BC. Bis zum Ablauf der Fristen bzw. bis zur Entscheidung des BC ist die beschlossene Änderung der Geschäftsordnung nicht anzuwenden.
- (6) Beschlussfassendes Organ der Aktivitas ist der OC, dem alle studierenden Mitglieder angehören. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass in bestimmten Angelegenheiten nur die Burschen Stimmrecht haben und unter zu bestimmenden Voraussetzungen ein Außerordentlicher Convent (AOC) stattfinden kann; im übrigen ist jedes Mitglied der Aktivitas teilnahmeberechtigt und mit Ausnahme der Konkneipanten stimmberechtigt. Am OC und AOC kann jeder Alte Herr mit beratender Stimme teilnehmen; zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann Alten Herren Antrags- und Stimmrecht verliehen werden. Die Mitglieder des Vorstands der Altherrenschaft oder ein vom Vorsitzenden der Altherrenschaft bestimmter Vertreter haben Antragsrecht.
- (7) Beschlüsse des OC, die die Belange der gesamten Burschenschaft berühren können, sind dem erweiterten Bundesvorstand innerhalb eines Monats mitzuteilen, der hiergegen innerhalb eines weiteren Monats Einspruch einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet der nächste BC. Bis zum Ablauf der Fristen bzw. bis zur Entscheidung des BC sind die Beschlüsse des OC nicht anzuwenden.
- (8) Der Vorstand der Aktivitas („Chargen“) sowie die übrigen Amtsinhaber werden jeweils vom OC für ein Semester gewählt. Die Chargen sind: Sprecher, Leiter der Burschenschaftlichen Abende, Schriftwart und Fuxmajor.

- (9) Die finanziellen Geschäfte der Aktivitas führt deren Kassenwart in enger Abstimmung mit dem Bundeskassenwart; der Kassenwart der Aktivitas wird grundsätzlich für das gesamte Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 3) gewählt.
- (10) Die Aktivitas hat zum 1. Dezember jeden Jahres einen Haushaltsplan für das darauf folgende Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 3) in Abstimmung mit dem Bundeskassenwart zu erstellen; der Haushaltsplan der Aktivitas muss in den Gesamthaushaltsplan der Burschenschaft einbezogen werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder der Aktivitas wird vom OC festgesetzt.
- (11) Der Umfang der rechtsgeschäftlichen Vertretungsvollmacht der Chargen und Kassenwarte der Aktivitas wird durch Beschluss des Bundesvorstands (§ 7 Abs. 1) in Abstimmung mit dem Bundeskassenwart festgelegt.
- (12) Sofern die Chargen oder die übrigen Amtsinhaber ihre Amtspflichten verletzen oder sich sonstiger Verfehlungen schuldig machen, kann der OC ihre vorzeitige Abwahl beschließen.
- (13) Der Austritt als Aktiver/Inaktiver oder Konkneipant ist gegenüber dem OC zu erklären. Über den Ausschluss von Aktiven/Inaktiven und Konkneipanten entscheidet ebenfalls der OC. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet der OC in einem gesonderten Convent. Das Recht des Betroffenen, zu einem späteren Zeitpunkt die Wiederaufnahme in die Aktivitas zu beantragen, bleibt unberührt.
- (14) Hat ein Mitglied der Aktivitas das Studium abgeschlossen, beantragt die Aktivitas umgehend beim Vorstand der Altherrenschafft dessen Übernahme in die Altherrenschafft. Der Antrag gilt als angenommen, sofern der Vorstand der Altherrenschafft diesen nicht innerhalb von zwei Monaten ablehnt. Eine Ablehnung ist nur aus Gründen möglich, die einen Ausschluss aus der Burschenschaft in einem Ehrenratsverfahren (§ 10) rechtfertigen würden. Eine Ablehnung soll nicht auf Gründe gestützt werden, die länger als ein Jahr vor Kenntniserlangung durch den Vorstand zurückliegen. Gegen den ablehnenden Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch beim BC einlegen, der über die Übernahme oder Ablehnung abschließend entscheidet. Wird die Übernahme in die Altherrenschafft endgültig abgelehnt, erlischt die Mitgliedschaft des Betroffenen in der Burschenschaft.
- (15) Aktive/Inaktive und Konkneipanten, die einen Hochschulabschluss (z.B. Diplom/Magister/Bachelor/Promotion/Staatsexamen) nicht mehr anstreben, sind verpflichtet, dies dem OC unverzüglich mitzuteilen. Der OC beschließt daraufhin den Ausschluss oder auf Antrag das Ruhen der Mitgliedschaft oder bei Aktiven/Inaktiven die Überführung in den Konkneipantenstatus gemäß Absatz 3. Bei Erreichen einer angemessenen bürgerlichen Lebensstellung können diese ehemaligen Aktiven/Inaktiven und Konkneipanten beim Vorstand der Altherrenschafft die Übernahme in die Altherrenschafft beantragen; vor einer Entscheidung des Vorstands ist die Aktivitas zu hören.

## **§ 9**

### **Altherrenschafft**

- (1) Die Altherrenschafft umfasst die ehemaligen Mitglieder der Aktivitas der Burschenschaft nach ihrer Übernahme in die Altherrenschafft gemäß § 8 Abs. 14 und 15 oder nach ihrer Wiederaufnahme gemäß § 7 Abs. 4 („Alte Herren“).
- (2) In besonderen Fällen kann ein Förderer der Burschenschaft, der nicht zuvor Mitglied der Aktivitas gewesen ist, vom Bundesconvent als Alter Herr aufge-

nommen werden, wenn er eine angemessene bürgerliche Lebensstellung innehat.

- (3) Beschlussfassendes Gremium der Altherrenschafft ist der Altherrenconvent (AHC), dem alle Alten Herren angehören. Für den AHC gelten die Verfahrensvorschriften für den BC (§ 6 Abs. 5 bis 9 sowie 11 bis 13) sinngemäß. Der AHC wird vom Vorsitzenden der Altherrenschafft geleitet und ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 Alte Herren anwesend sind. Am AHC können die ordentlichen Mitglieder der Aktivitas mit beratender Stimme teilnehmen. Der Sprecher der Aktivitas oder ein von ihm bestimmter Vertreter hat Antragsrecht.
- (4) Der AHC beschließt neben anderen in dieser Satzung geregelten Fällen insbesondere über
  - a. die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern des Vorstands und von weiteren Amtsträgern der Altherrenschafft,
  - b. die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats der Altherrenschafft und die Bestätigung der Zuwahl eines Mitglieds des Ehrenrats der Altherrenschafft durch den Ehrenrat,
  - c. die Genehmigung des Haushaltsplans der Altherrenschafft,
  - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder der Altherrenschafft und
  - e. den Erlass einer Ehrenratsordnung für den Ehrenrat der Altherrenschafft.
- (5) Der Vorstand der Altherrenschafft besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart,
  - d. dem Schriftwart,
  - e. dem Schriftleiter der Arminenzeitung und
  - f. dem Vorsitzenden des Vereins Alter Arminen in Marburg/Lahn e.V. (VAA).
- (6) Der Vorstand der Altherrenschafft wird vom AHC für die bei der Wahl festgelegte Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Lauf der Amtszeit der Vorsitzende aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet im Lauf der Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied aus, ergänzt sich der Vorstand alsbald selbst durch Zuwahl. Zugewählte Vorstandsmitglieder bleiben nur bis zum nächsten AHC im Amt. Der Vorstand der Altherrenschafft wendet die Geschäftsordnung der Aktivitas (§ 8 Abs. 5) für das Verfahren seiner Sitzungen und des AHC sinngemäß an.
- (7) Der Umfang der rechtsgeschäftlichen Vertretungsvollmacht der Mitglieder des Vorstands und der weiteren Amtsträger der Altherrenschafft wird durch Beschluss des Vorstands der Altherrenschafft festgelegt. Die Amtsträger sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit.
- (8) Der Kassenwart der Altherrenschafft erstellt den Haushaltsplan der Altherrenschafft und als Bundeskassenwart den Gesamthaushaltsplan der Burschenschaft unter Berücksichtigung des Haushaltplans der Aktivitas (§ 8 Abs. 10).
- (9) Für Beschlüsse der Altherrenschafft, die die Belange der gesamten Burschenschaft berühren können, gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

- (10) Der Austritt als Alter Herr ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Altherrenschaft zu erklären. Der Ausschluss von Alten Herren erfolgt durch den Ehrenrat der Altherrenschaft ( § 10 Abs. 7 Buchst. e).
- (11) Alte Herren sind verpflichtet, einen Aufnahmeantrag beim Verein Alter Arminen in Marburg/Lahn e.V. (VAA) zu stellen.

## **§ 10**

### **Ehrenrat der Altherrenschaft**

- (1) Der Ehrenrat der Altherrenschaft besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied, das an Stelle eines ausgeschiedenen oder im Einzelfall verhinderten Mitglieds tritt, werden vom AHC zusammen mit dem Vorstand der Altherrenschaft für die selbe Amtszeit gewählt, die für den Vorstand der Altherrenschaft bei der Wahl festgelegt wird (§ 9 Abs. 6 Satz 1). Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Vorstands der Altherrenschaft können nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmitglied des Ehrenrats sein.
- (3) Der Ehrenrat kann sich durch Zuwahl ergänzen, wenn während seiner Amtszeit die Mitgliederzahl einschließlich Ersatzmitglied unter fünf sinkt. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den nächsten AHC und gilt für die restliche Amtszeit des Ehrenrats.
- (4) Dem Ehrenrat der Altherrenschaft obliegt die Entscheidung bei
- a. unbundesbrüderlichem und unehrenhaftem Verhalten,
  - b. einem Verhalten, dass das Ansehen der Burschenschaft schädigt oder zu schädigen geeignet ist,
  - c. sonstigen schwerwiegender Pflichtverletzungen gegenüber der Burschenschaft und
  - d. schwerwiegenden persönlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Alten Herren.
- (5) Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorsitzenden der Altherrenschaft oder eines Mitglieds, das eine Beschwer im Sinne des Absatzes 4 gelten macht, tätig.
- (6) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn an der mündlichen Verhandlung oder am schriftlichen Verfahren mindestens vier Mitglieder teilnehmen. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Entscheidungen des Ehrenrats können lauten, dass
- a. ein Fall für sein Einschreiten nicht gegeben ist,
  - b. geeignete Auflagen erteilt werden,
  - c. das Verhalten mit einem Verweis geahndet wird,
  - d. der Betroffene zeitweise mit der Folge suspendiert wird, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten nach näherer Festlegung des Ehrenrats ruhen,
  - e. der Betroffene aus der Burschenschaft ausgeschlossen wird.
- (8) Gegen die Entscheidung des Ehrenrats kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Einspruch beim BC einlegen. Bis zur Entscheidung über den Einspruch in den Fällen des Absatzes 7 Buchst. e (Ausschluss) ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
- (9) Der Ehrenrat soll bei persönlichen Meinungsverschiedenheiten auf eine gütliche Regelung hinwirken.
- (10) Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt eine Ehrenratsordnung, die vom AHC erlassen wird.

## **§ 11**

### **Gaue**

- (1) Jedes Mitglied gehört dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gau an; es kann ausnahmsweise auch die Aufnahme in einen anderen Gau beantragen.
- (2) Die Mitglieder eines Gaus wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher („Gaugraf“). Über die Wahl wird der Bundesvorstand umgehend unterrichtet.
- (3) Der Gaugraf hat die Aufgabe, die Gemeinschaft unter den Bundesbrüdern im Gau und die Teilnahme der Bundesbrüder an Veranstaltungen auf dem Arminenhause zu fördern. Er hat mindestens einmal im Jahr ein Gautreffen einzuberufen. Er ist nicht an Weisungen der Mitglieder im Gau gebunden, soll jedoch deren Meinung in den Gremien der Burschenschaft vermitteln.
- (4) Im übrigen regeln die Gaue ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst.
- (5) Neue Gaue zu bilden, bestehende Gaue aufzuheben oder ihre Grenzen zu ändern ist Aufgabe des erweiterten Bundesvorstands.

## **§ 12**

### **Schriftliche Gesamtabstimmung**

- (1) Eine schriftliche Gesamtabstimmung kann in Fragen von erheblicher Bedeutung für die Grundsätze des Bundeslebens oder die Organisation der Burschenschaft durchgeführt werden.
- (2) Bei Anträgen auf Vertagung der Aktivitas oder Auflösung der Burschenschaft (§ 14 Abs. 1) muss sie durchgeführt werden.
- (3) Eine Gesamtabstimmung ist im Übrigen nur dann durchzuführen, wenn der BC mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden oder der erweiterte Bundesvorstand dies beschließt, oder wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder der Burschenschaft einen entsprechenden Antrag stellen.
- (4) Das Ergebnis der schriftlichen Gesamtabstimmung hat Vorrang vor den Beschlüssen des BC.
- (5) Die Gesamtabstimmung wird vom Bundesvorstand durchgeführt. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens drei Monate betragen.
- (6) Soweit §§ 13 und 14 dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmen, ist der Antrag angenommen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Bundesbrüder an der Gesamtabstimmung teilgenommen und davon die Mehrheit zugestimmt hat.
- (7) Sollte die in Absatz 6 bestimmte Teilnehmerzahl nicht erreicht werden, kann eine zweite Gesamtabstimmung in der Sache ohne Mindestbeteiligung durchgeführt werden.
- (8) Über die Gesamtabstimmung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Ergebnis der Gesamtabstimmung ist innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern bekannt zu geben.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung von Wahlspruch und Präambel ist nicht zulässig.
- (2) Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss des BC geändert werden. Eine Änderung der Grundsätze für das Bundesleben (§ 2 Abs. 2) bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln, eine Änderung der Satzung im übrigen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Die vereinsrechtliche Form der Burschenschaft kann ebenfalls nur durch einen Beschluss des BC geändert werden. Die Änderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 14**

##### **Vertagung der Aktivitas, Auflösung der Burschenschaft**

- (1) Die vorübergehende Einstellung des Betriebs der Aktivitas (Vertagung) und die Auflösung der Burschenschaft können nur durch eine schriftliche GesamtAbstimmung (§ 12) der Burschenschaft erfolgen. Der Beschluss auf Vertagung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln und der Beschluss über die Auflösung einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Beschluss über die Auflösung ist auch darüber zu entscheiden, wer die Abwicklung der Geschäfte übernehmen soll und an wen nach Durchführung der Liquidation das verbleibende Vermögen fällt.
- (3) Vor der GesamtAbstimmung hat ein AOBC zur Sache stattzufinden.

#### **§ 15**

##### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Burschenschaft erfolgen im Vereinsblatt („Arminenzeitung“) oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder. Der Versand erfolgt an die dem Schriftwart der Altherrenschaft zuletzt bekannten Adressen der Alten Herren und für die Mitglieder der Aktivitas an die Adresse der Aktivitas. Anschriftsänderungen sind schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung des Bundesconvents am 7. Juni 2003 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung der Burschenschaft Arminia zu Marburg/Lahn vom Mai 1977, zu letzt geändert am 18. Mai 2002.

## **Grundsätze für das Bundesleben gemäss § 2 Abs. 2 der Satzung der Marburger Burschenschaft Arminia e.V.**

Die 1860 „als eine deutsche Burschenschaft mit dem aus Liebe zum deutschen Vaterland entspringenden festen Vorsatz, unsere Studentenzeit unter Beobachtung sittlichen Lebens zu wissenschaftlicher Ausbildung und Aneignung körperlicher Tüchtigkeit zu benützen“ gegründete Burschenschaft Arminia zu Marburg (im folgenden Arminia genannt) hat sich im Bewusstsein ihrer Tradition und mit Stolz auf ihre Geschichte auf der Grundlage ihres Wahlspruchs „Gott – Freiheit – Vaterland“ gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung auf dem Bundesconvent am 7. Juni 2003 folgende „Grundsätze für das Bundesleben“ gegeben:

### **1. Achtung und Verantwortung vor Gott**

Die Arminia lebt in Achtung vor Gott. Die Verantwortung vor Gott bestimmt das Denken und Handeln ihrer Mitglieder.

### **2. Freiheitlichkeit**

Die Arminia und ihre Mitglieder treten in Wort und Tat für die unverletzlichen und unveräußerlichen Freiheitsrechte ein, insbesondere für das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Freiheit von Forschung und Lehre, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und die Berufsfreiheit. Die Mitglieder streben ein Höchstmaß an innerer Freiheit insbesondere im Sinne einer unabhängigen und vorurteilsfreien eigenen Meinungsbildung an.

### **3. Vaterlandsliebe**

Die Arminia setzt sich aus Liebe zum deutschen Vaterland für die Freiheit, die nationale, staatliche und innere Einheit und das Wohlergehen Deutschlands in einem vereinten Europa und als gleichberechtigtes Mitglied der Völkergemeinschaft ein. Sie bekennt sich zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat im Sinne der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und ist bereit, diese Grundordnung gegen innere und äußere Feinde zu verteidigen.

### **4. Ehrenhaftigkeit und Sittlichkeit**

Die Arminia fordert von ihren Mitgliedern eine ehrenhafte und sittlich verantwortete Gesinnung und Haltung auf der Grundlage christlicher Werte. Hierzu gehört vor allem die Wahrung der eigenen Ehre und Würde und die Achtung der Ehre und Würde Anderer. Die Arminia erwartet von ihren Mitgliedern, dass sie sich in allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens, innerhalb und außerhalb des Bundes, ihrer Verantwortung gegenüber Gott, gegenüber sich selbst, gegenüber dem Nächsten, gegenüber der Allgemeinheit und gegenüber der Arminia bewusst sind und ihr Reden und Handeln jederzeit mit dem Gebot der Selbstachtung und dem Ansehen der Arminia in Einklang stehen.

## **5. Arminismus und Liberalität**

Die Arminia ist Teil der aus der Urburschenschaft von 1815 hervorgegangenen burschenschaftlichen Bewegung mit arministischer und liberaler Ausprägung und führt deren Werte und Traditionen unter Berücksichtigung der heutigen gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse zeitgemäß fort. Sie unterstützt daher durch Mitgliedschaft Gemeinschaften gleich gesinnter Burschenschaften.

Die Arminia ist eine Bildungs- und Erziehungsgemeinschaft, die die Entwicklung ihrer Mitglieder zu freien und vielseitig gebildeten Persönlichkeiten und mündigen und verantwortungsbewussten Bürgern fördert. Sie hält ihre Mitglieder, vor allem ihre studierenden Mitglieder, dazu an, sich kritisch mit den gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen der Gegenwart und deren geschichtlichen Voraussetzungen auseinander zu setzen, sich eine eigene Meinung zu bilden und hiernach zu handeln. Hierzu dienen vor allem Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen wie die Burschenschaftlichen Abende.

Die Arminia erwartet von ihren Mitgliedern, dass sie auf dieser Grundlage aktiv ihre staatsbürgerlichen Rechte wahrnehmen und staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen und sich, insbesondere durch die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten, für das Gemeinwohl engagieren. Hierzu gehört grundsätzlich die Ableistung des Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes.

Die Arminia fördert bei ihren Mitgliedern vor allem die Bildung einer selbständigen politischen Meinung, wirkt auf eine aktive Teilnahme ihrer Mitglieder am politischen Leben hin und legt ihren studierenden Mitgliedern ein Engagement in der Hochschulpolitik nahe. Die Arminia ist als Bund parteipolitisch neutral, vertritt jedoch eine freiheitliche Grundrichtung unter Verwerfung aller extremen politischen Anschauungen.

## **6. Wissenschaftlichkeit**

Die Arminia bekennt sich zum Wissenschaftlichkeitsprinzip und damit vor allem zu vorurteilsfreier und durch ideologische Vorgaben unbeeinflusster Objektivität. Sie hält ihre Mitglieder dazu an, ihr Studium zügig und gewissenhaft durchzuführen und mit einem Examen abzuschließen. Sie erwartet, dass ihre Mitglieder ihre Studienzeit auch dazu nutzen, ihre Allgemeinbildung über das Fachstudium hinaus umfassend zu erweitern.

## **7. Lebensbund und Bundesbrüderlichkeit**

Die Arminia ist ein Freundschafts- und Lebensbund, der sich auf Bundesbrüderlichkeit gründet. Grundlage der Gemeinschaft sind vor allem gegenseitige Achtung, gegenseitiges Vertrauen und gegenseitige Toleranz und die Bereitschaft, aktiv für den Bundesbruder und die Gemeinschaft einzutreten. Die Mitglieder halten ihr ganzes Leben bundesbrüderlich zusammen, pflegen die Freundschaft und unterstützen sich wechselseitig. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen korporationsstudentischen Lebensbund ist grundsätzlich ausgeschlossen. Mittelpunkt des bundesbrüderlichen Zusammenlebens ist das Arminienhaus („Felsenkeller“) in Marburg.

## 8. Korporationsstudententum

Die Arminia führt die Werte und Traditionen des deutschen Korporationsstudententums in zeitgemäßer Form unter besonderer Berücksichtigung ihrer eigenen Bräuche fort.

## 9. Sport und Fechten

Die Arminia betreibt Sport, insbesondere studentisches Fechten, als Mittel der Persönlichkeitsbildung. Sie verlangt von ihren Mitgliedern den Nachweis der Mensurreife; das Schlagen von Mensuren ist freiwillig.

## 10. Farben, Zirkel und Wappen

Die Arminia ist eine Farben tragende Verbindung. Ihre Mitglieder tragen als äußeres Zeichen ihrer Zusammengehörigkeit und als Bekenntnis zum Lebensbund das Arminenband und die Arminenmütze. Inaktive und Alte Herren können anstelle der Arminenmütze ein Tönnchen oder ein Cerevis tragen.

Die Farben der Arminia sind schwarz – rot – gold. Das Burschenband hat die Farben schwarz – rot – gold mit goldenem Rand, das Fuxenband die Farben schwarz – rot mit goldenem Rand, das Ehrenband die Farben schwarz – rot – weiß mit goldenem Rand. Mütze und Tönnchen sind rot mit schwarz–rot–goldenen Rand. Das Cerevis ist rot mit schwarz-dunkelrot-schwarzem Rand, der mit Eichen- oder Weinlaub bestickt ist.

Die Arminia führt folgenden Zirkel, der die Anfangsbuchstaben von Arminia, Gott, Freiheit, Vaterland und Ehre miteinander verbindet:



Die Arminia führt folgendes Wappen in den Farben schwarz – rot – gold:

